

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grambin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GV0B.M-V Seite 205) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GV0Bl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin vom 09.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Gemeinde Grambin betreibt die Friedhofsanlage als öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde Grambin erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Gebühren zur Deckung des Aufwandes.

§ 2 - Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder dessen Einrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebühr

Folgende Gebühren sind für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zu entrichten

Nr.	Grabbezeichnung	Gebühren (€)
1	Einzelgrab	50,00
2	Doppelgrab	100,00
3	Familiengrab (3-er)	150,00
4	Familiengrab (4-er)	200,00
5	Urnengrab	25,00

Nr.	Grabbezeichnung	Gebühren (€)
1	Einzelgrab	10,00
2	Doppelgrab	20,00
3	Familiengrab (3-er)	30,00
4	Familiengrab (4-er)	40,00
5	Urnengrab	5,00

1. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit

Nr.	Leistung/Bezeichnung	Gebühren (€)
1	Benutzung Feierhalle	75,00

4. Bewirtschaftungsgebühr

Nr.	Grabbezeichnung	Gebühren (€)
1	Einzelgrab	7,50
2	Doppelgrab	15,00
3	Familiengrab (3-er)	22,50
4	Familiengrab (4-er)	30,00
5	Urnengrab	2,00

5. Gebühr für die Entnahme von Gießwasser

Nr.	Grabbezeichnung	Gebühren (€)
1	Einzelgrab	112,00
2	Doppelgrab	140,00
3	Familiengrab (3-er)	160,00
4	Familiengrab (4-er)	170,00
5	Urnengrab	70,00

6. Bäumung von Grabstellen

Nr.	Grabbezeichnung	Gebühren (€)
1	Einzelgrab	1,25
2	Doppelgrab	2,50
3	Familiengrab (3-er)	3,75
4	Familiengrab (4-er)	5,00
5	Urnengrab (mit Grabmal)	0,50
6	Urnengrab (mit Grabplatte)	0,50

Die laufenden Unterhaltungskosten sind von allen Nutzungsberechtigten für die Laufzeit von 5 Jahren im Voraus zu zahlen. Sie können auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 - Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung der Kosten erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
2. Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 09.11.2004 durch die Gemeindevertretung Grambin beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grambin, den 15.12.2004

Stein
Bürgermeisterin

